Fremdenblatt 4. III. 1916

Die Bewaffnung der Handelsschiffe.

Richtigstellung der englischen Auffassung.

K. Berlin, 3. März. Das Wolffsche Bureau meldet: Nach der gestern durch das Reutersche Bureau veröffentlichten Erklärung geht die englische Auffassung über das Verhalten bewaffneter Handelsschiffe dahin, daß diese Schiffe auf Unterseeboote oder irgendwelche andere Kriegsschiffe nicht feuern dürfen, außer zur Selbstverteidigung. Die deutsche Schlußfolgerung aus den auf genommenen englischen Schiffen gefundenen Schriftstücken, daß Handelsschiffe die Weisung hätten, die Offensive zu ergreifen, sei falsch.

Diese Erklärung ist irreführend. Die deutsche Regierung hat die auf englischen Schiffen gefundenen Weisungen in photographischer Wiedergabe ihrer Denkschrift beigefügt, so daß jeder Unbefangene sein Urteil sich selbst bilden kann. Aus dem deutschen Material geht klar der wahre Charakter der angeblich nur zu Verteidigungszwecken bewaffneten englischen Schiffe hervor. Er ergibt sich schon aus dem ungewöhnlichen Nachdruck, mit welchem die Geheimhaltung der Weisungen gefordert wird. Der artilleristische Inhalt der Weisungen und die militärische Stellung der Geschützmannschaften zeigen, daß es sich hier nicht um die früher übliche Bewaffnung eines friedlichen Handelschiffes, sondern um die Einstellung der britischen Handelsflotte in den Kampf gegen die deutsche Kriegsmarine handelt. Dazu kommt, daß in den Weisungen ausdrücklich gesagt wird, die Eröffnung des Feuers auf deutsche Unterseeboote solle von der Vornahme irgend einer feindseligen Handlung durch ein Unterseeboot nicht abhängig sein. Diese offensiven Weisungen werden nicht dadurch defensiv, daß sie sich in der Ueberschrift selbst als defensiv bezeichnen. Aus zahlreichen Fällen unprovozierter Angriffe, wie sie in der Anlage 4. der deutschen Denkschrift zusammengestellt sind, erhellt übrigens zur Genüge, daß die englischen Handelsschiffe den Sinn der ihnen erteilten Weisungen sehr wohl verstehen.